



SATZUNG

in der Fassung vom 30.01.2016

Gliederung

I. Abschnitt: Allgemeines und Mitgliedschaft	4
§ 1 Name und Sitz	4
§ 2 Zweck und Aufgaben des BFFD	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Mitgliedschaft	5
§ 5 Austritt und Ausschluss	5
§ 6 Berufung gegen Ausschluss und Ablehnung der Aufnahme	5
§ 7 Mitgliedsbeiträge	6
§ 8 Versicherung und Haftung	6
II. Abschnitt: Die Organe	6
§ 9 Organe des BFFD	6
§ 10 Protokollführung	6
§ 11 Abstimmungen	7
§ 12 Anträge	7
§ 13 Anwesenheit	7
§ 14 Vereinsorgan	7
II a: Die Jahreshauptversammlung	8
§ 15 Zusammensetzung	8
§ 16 Aufgaben	8
§ 17 Einberufung und Versammlungsleitung	8
§ 18 Wahlleiter	9
§ 19 Stimmrecht	9
II b: Der geschäftsführende Vorstand	9
§ 20 Zusammensetzung	9
§ 21 Aufgaben	10
§ 22 Wahl und Wählbarkeit	10
§ 23 Kassenverantwortlichkeit	11
§ 24 Kassenrevision	11
§ 25 Fachbereichsleiter	11
§ 26 erweiterter Vorstand	11
III. Abschnitt: Auflösung des BFFD	12
§ 27 Auflösung und Liquidatoren	12
§ 28 Vermögensanfall	12

§ 29 Ordnungen.....	12
§ 30 Mitgliederdaten und Datenspeicherung.....	12
§ 31 Pressearbeit und Medienrecht	13
§ 32 Weitergabe von Mitgliedsdaten	13
V. Abschnitt: Übergangsvorschriften und Inkrafttreten	14
§ 33 Übergangsvorschriften	14
§ 34 Inkrafttreten.....	14
§ 35 Schlussbestimmung.....	14

I. Abschnitt: Allgemeines und Mitgliedschaft

§ 1 Name und Sitz

Der „Bund Freier Fahnschwinger/ -schwenker Deutschland e.V.“ (BFFD) gegründet 2016, ist die Gemeinschaft der Fahnschwinger/ -schwenker, Vereine und Einzelmitglieder, die das historische Brauchtum des Fahnschwingens ausüben, sowie den zugehörigen Musikvereinen welche sich zum BFFD bekennen.

Der Verein hat seinen Sitz in Sulzbach an der Murr und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Ein Geschäftsjahr umfasst ein Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des BFFD

Der BFFD vertritt und fördert die Ziele seiner Mitglieder auf den Gebieten des historischen Fahnspiels, dem Sport des Fahnschwingens sowie Fahnschwenkens im Sinne der Förderung sportlicher Übungen in allen Altersstufen, sowie das Musizieren und Trommeln zum Fahnspiel.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Er achtet darauf, dass Spaß am Fahnspiel und faires Verhalten unter den Mitgliedern geachtet und praktiziert werden.
- Die Durchführung von Veranstaltungen und anderen fahrentechnischen Repräsentativveranstaltungen.
- Die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und Führungskräften.
- Die Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- Die Vertretung der Interessen des BFFD und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit gegenüber Behörden, den Turnerbünden und anderen Sportorganisationen.
- Vornahme von Ehrungen auf Bundesebene.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der BFFD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung (AO).

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BFFD.

(3) Es darf niemand durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, Sachbezüge und / oder eine angemessene Vergütung im

Sinne von § 3 Nr. 26a Ehrenamtspauschale (EStG) erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder sind Vereine mit ihren beim BFFD gemeldeten aktiven und passiven Mitgliedern, aktive und passive Einzelmitglieder, sowie Ehrenmitglieder.

Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Jahreshauptversammlung ernannt. Das Nähere bestimmt die Ehrenordnung.

Die Mitgliedschaft ist beim jeweiligen amtierenden geschäftsführenden Vorstand des BFFD schriftlich zu beantragen.

§ 5 Austritt und Ausschluss

Ein Austritt muss mindestens drei Monate vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Ein Austritt wird erst mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam. Die Austrittserklärung entbindet nicht von den Verpflichtungen gegenüber des BFFD bis zum rechtskräftigen Austritt.

Mitglieder, die der Satzung zuwiderhandeln oder gegen die Ordnungen und Belange des BFFD verstoßen, können von der erweiterten Vorstandschaft (§ 26) mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit aller Stimmberechtigten/Delegierten der erweiterten Vorstandschaft. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen und muss begründet werden.

§ 6 Berufung gegen Ausschluss und Ablehnung der Aufnahme

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 4 Absatz 2) und den Ausschluss (§ 5 Absatz 2) kann innerhalb von einem Monat ab Zugang Berufung bei der nächsten Jahreshauptversammlung eingelegt werden. Die Berufung ist schriftlich einzulegen. Ist eine rechtzeitige Berufung eingelegt, so hat diese aufschiebende Wirkung.

Die Jahreshauptversammlung entscheidet sodann endgültig über den Ausschluss oder die Aufnahme mit einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten des BFFD. Eine Aussprache erfolgt nicht. Dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Der Berufungsführer hat das Recht zu einer abschließenden Stellungnahme.

Ist die Berufungsfrist nicht gewahrt, so wird dies formlos mitgeteilt. Das Mitglied gilt dann als ausgeschlossen, beziehungsweise die Aufnahme gilt als nicht erfolgt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag wird als Jahresbeitrag durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt und in der Geschäftsordnung verankert. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme und endet zum Schluss des Geschäftsjahres, zu dem die Mitgliedschaft beendet wird.

Neben den Beiträgen können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung einmalige Umlagen für bestimmte Zwecke festgesetzt werden.

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, mit dem Eintritt oder zu dem vom BFFD festgesetzten Termin, eine Bestandsmeldung abzugeben.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und nicht verpflichtet Umlagen zu entrichten.

§ 8 Versicherung und Haftung

Der BFFD verpflichtet sich die für seine Arbeit notwendigen Versicherungen abzuschließen. Darüber hinaus werden jedoch keine Versicherungen für angemeldete Vereinsmitglieder, Vereine und Einzelmitglieder durch den BFFD übernommen und/oder abgeschlossen. Die Versicherungserhebung wird in der Geschäftsordnung (GO) geregelt.

Der BFFD haftet nicht für Schäden gegenüber Dritten. Haftungsansprüche werden in diesen Fällen ausschließlich durch die Vereine und/oder Einzelmitglieder geregelt.

II. Abschnitt: Die Organe

§ 9 Organe des BFFD

Organe sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 10 Protokollführung

Über jede Sitzung eines Organes ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens die Zahl der Anwesenden, der Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung festzuhalten sind. Das Protokoll ist jeweils vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Protokolle werden jedem Mitglied zugänglich gemacht.

§ 11 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen öffentlich per Akklamation, soweit nichts anderes bestimmt ist. Wird von wenigstens 25% der anwesenden Stimmberechtigten/Delegierten eine geheime Abstimmung verlangt, so ist geheim abzustimmen. Es können von der Versammlungsleitung auch ohne Verlangen Stimmzettel ausgegeben werden.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Beschlüsse und andere Wahlgänge der einfachen Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung oder des Wahlganges anwesenden Stimmen. Ungültige Stimmen werden als abwesend gezählt.

Soweit die Versammlung keinen Wahlleiter bestimmt, werden die Abstimmungen vom Versammlungsleiter (geschäftsführenden Vorstand) durchgeführt.

Jeder anwesende Stimmberechtigte/Delegierte hat nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Vor Abstimmungen ist vom Versammlungsleiter (Wahlleiter) die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten/Delegierten festzustellen. Der Versammlung ist sodann der Abstimmungsgegenstand bekannt zu geben. Sofern keine Einwände erhoben werden, ist abzustimmen. Der Versammlung ist danach vom Versammlungsleiter (Wahlleiter) das Ergebnis bekannt zu geben.

Einwände gegen das Abstimmungsergebnis sind unmittelbar nach dessen Bekanntgabe beim Versammlungsleiter geltend zu machen; spätere Einwände sind ausgeschlossen.

Über die Berechtigung des Einwandes entscheidet die Versammlung sofort ohne Aussprache. Der Grund des Verlangens ist der Versammlung bekannt zu geben. Gibt die Versammlung dem Einwand statt, so ist die Abstimmung über den betroffenen Gegenstand nochmals durchzuführen.

§ 12 Anträge

Anträge sind spätestens 2 Wochen vor der jeweiligen Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zuzuleiten. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

§ 13 Anwesenheit

Die Amtsträger und die Delegierten sind verpflichtet, an den ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen der JHV teilzunehmen. Abwesende Mitglieder/Delegierte können mit einem Abwesenheitsgeld belegt werden. Der Beschluss der JHV über die Höhe des Abwesenheitsgeldes wird in der GO gesondert geregelt.

§ 14 Vereinsorgan

Der geschäftsführende Vorstand unterhält als offizielles Informationsorgan das BFFD INFO, dessen Bezug für jedes Mitglied verpflichtend ist. Das Informationsorgan des BFFD wird als Newsletter deklariert und in der Regel per Email an die Mitglieder versandt. In Ausnahmefällen wird diese Newsletter per Post schriftlich einzelnen Mitgliedern zugänglich gemacht. Das Nähere regelt ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstands.

II a: Die Jahreshauptversammlung

§ 15 Zusammensetzung

Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Organ des BFFD. Sie ist die Mitgliederversammlung im Sinne des BGB.

Ihr gehören stimmberechtigt an:

der erweiterte Vorstand;
die Delegierten der Mitgliedsvereine des BFFD;
die Einzelmitglieder des BFFD;
die Ehrenmitglieder.

Die Mitgliedsvereine entsenden je einen Delegierten und außerdem einen weiteren Vertreter auf je 10 Vereinsmitglieder über 18 Jahre. Maßgebend ist die letzte Bestandsmeldung beim BFFD.

§ 16 Aufgaben

Die JHV hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme von Berichten des geschäftsführenden Vorstandes
- Entlastung und Wahl der zu wählenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 23)
- Wahl der Beisitzer für den erweiterten Vorstand (lt. § 26)
- Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen
- Beschlussfassung der GO über Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Gebühren
- Festlegen von Richtlinien für die Arbeit im BFFD
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- andere durch diese Satzung oder durch Gesetz zwingend zugewiesene Aufgaben
- Entscheidung über Anträge, soweit nicht andere Organe zuständig sind
- Genehmigung des Haushaltsplanes nach vorheriger Aussprache
- Vergabe von BFFD-Veranstaltungen, insbesondere Meisterschaften
- Wahl von Delegierten zu Verbandsversammlungen und anderen überörtlichen Gremien

Ein Antrag auf Satzungsänderung ist vom Antragsteller der JHV über den erweiterten Vorstand vorzulegen und im Wortlaut schriftlich mitzuteilen. Eine Satzungsänderung kommt nur bei einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten der JHV zustande.

§ 17 Einberufung und Versammlungsleitung

Die JHV tagt mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres.

Der erweiterte Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen JHV beschließen. Eine außerordentliche JHV ist auch einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder schriftlich verlangt.

Die JHV ist vom geschäftsführenden Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Termin durch Bekanntgabe in der BFFD-INFO unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen. Ein Antrag auf Satzungsänderung ist damit spätestens im Wortlaut mitzuteilen.

Die JHV wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

Die JHV tagt öffentlich, soweit die Versammlung nichts anderes bestimmt.

Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder/Delegierten beschlussfähig, soweit nicht Satzung oder Gesetz etwas anderes bestimmen.

§ 18 Wahlleiter

Für die Entlastung und die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bestimmt die JHV einen Wahlleiter.

Ein Wahlleiter ist auch zu bestimmen, wenn 25% der anwesenden Stimmberechtigten für einen anderen Wahlgang oder eine Abstimmung dies verlangen.

Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist jeweils einzeln durchzuführen, eine blockweise Abstimmung ist nicht möglich.

§ 19 Stimmrecht

Ein Stimmrecht haben alle Delegierten der Vereine, Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder. Das allgemeine Stimmrecht beginnt ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Die Wahl in den Vorstand setzt das vollendete 18. Lebensjahr und mindestens 1 Jahr Mitgliedschaft im BFFD voraus.

II b: Der geschäftsführende Vorstand

§ 20 Zusammensetzung

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a. 1. Vorsitzenden
- b. 2. Vorsitzenden
- c. Kassierer
- d. Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Sind beide an der Teilnahme der Sitzung persönlich verhindert, so hängt die Wirksamkeit eines gefassten Beschlusses von der Zustimmung dieser beiden Vorsitzenden ab. Der BFFD wird nach außen nur durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten (nach § 26 BGB).

§ 21 Aufgaben

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Gesamtleitung des BFFD in ideeller, organisatorischer und verbandsmäßiger Hinsicht, die Vertretung des BFFD in den Turner-Bünden, sowie die Verbindung zu den Behörden und Außenvertretungen.

Ihm obliegt es insbesondere:

- die laufenden Geschäfte zu erledigen
- eine Geschäftsstelle einzurichten und zu unterhalten (optional)
- die JHV vorzubereiten einzuberufen und deren Beschlüsse durchzuführen
- den Entwurf eines Haushaltsplanes zur Vorlage an die JHV auszuarbeiten
- Mitglieder aufzunehmen
- den erweiterten Vorstand einzuberufen (§ 26).

Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, worin unter anderem zu regeln sind:

- Kompetenzen und Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder
- Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen
- Antragsrecht und Behandlung von Anträgen
- Aufbau und personelle Besetzung der Geschäftsstelle (optional)
- Einsetzung von Projektgruppen und anderen Ausschüssen

Der geschäftsführende Vorstand beschließt eine Haushalts- und Finanzordnung mit folgendem Mindestinhalt:

- Grundsätze für die Erstellung und Durchführung des Haushaltsplanes
- Grundsätze der Kassenführung
- Verfügungsberechtigungen

§ 22 Wahl und Wählbarkeit

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von den Delegierten der JHV wie folgt gewählt:

- a. 1. Vorsitzender
- b. 2. Vorsitzender
- c. Kassierer
- d. Schriftführer

Die regelmäßige Amtszeit dauert 3 Jahre. Dies gilt nicht bei einer Wahl außerhalb des Turnus. In diesem Fall dauert die Amtszeit nur bis zum nächsten regulären Wahltermin.

Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der geschäftsführende Vorstand das Amt kommissarisch mit einer geeigneten Person besetzen. Bei der nächsten JHV ist eine Wahl durchzuführen. Das neu zu besetzende Vorstandsmitglied wird auf dem Zeitraum des verbleibenden Turnus gewählt.

Wählbar in den geschäftsführenden Vorstand ist nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 23 Kassenverantwortlichkeit

Die Gesamtverantwortung für die Kassenführung obliegt dem Kassierer.

Er berichtet jährlich der JHV über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres.

§ 24 Kassenrevision

Die JHV wählt jeweils für 2 Jahre alternierend 2 unabhängige, nicht dem erweiterten Vorstand angehörende Kassenrevisoren.

Die regelmäßige Kassenrevision erfolgt durch die Kassenrevisoren nach jedem Geschäftsjahr. Die Kassenrevision soll zumindest in Stichproben den Gang der Angelegenheiten des BFFD überprüfen. Sie berichten der JHV über das Ergebnis der Revision.

Der geschäftsführende Vorstand oder der 1. Vorsitzende alleine können jederzeit eine außerordentliche Kassenrevision verlangen.

§ 25 Fachbereichsleiter

Die Fachbereichsleiter sind die verantwortlichen Führungskräfte für den jeweiligen Fachbereich. Fachbereichsleiter werden in der GO definiert.

§ 26 erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Fachbereichsleitern und den Beisitzern (je 1 Beisitzer pro 100 Mitglieder, höchstens jedoch 4).

Er wird einberufen auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands.

Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Ausschluss von Mitgliedern (§ 5)
- Einrichtung weiterer Fachbereiche
- Auflösung von Fachbereichen
- Einberufung einer außerordentlichen JHV
- Stellungnahme zu Anträgen auf Satzungsänderung an der JHV
- Erlass von Ordnungen und Beschlüssen, die fachbereichsübergreifend sind
- Koordination von Großveranstaltungen.

III. Abschnitt: Auflösung des BFFD

§ 27 Auflösung und Liquidatoren

Die Auflösung des BFFD kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen JHV mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und Delegierten beschlossen werden. Die JHV wählt den oder die Liquidatoren.

§ 28 Vermögensanfall

Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen ist dem steuerbegünstigten Rechtsnachfolger des BFFD mit der Verpflichtung zu übertragen, es für Aufgaben in seinem Bereich für die Jugend zu verwenden. Der steuerbegünstigte Rechtsnachfolger ist in der Geschäftsordnung festzuhalten.

Ist kein steuerbegünstigter Rechtsnachfolger vorhanden, so entscheidet die auflösende JHV über die Verwendung des verbleibenden Vermögens. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des am Sitz des BFFD örtlich zuständigen Finanzamtes und darf erst nach deren Einholung vollzogen werden.

§ 29 Ordnungen

Zur Ergänzung der Satzung gibt sich der BFFD weitere Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzungen sind. Sie werden durch die JHV erlassen.

§ 30 Mitgliederdaten und Datenspeicherung

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Schriftführer des BFFD den Namen des Vereines/Einzelmitglied sowie seine persönlichen Daten und ggf. seine Bankverbindung auf. Bankdaten für den Bankeinzug (LSV) obliegen dem SEPA Lastschriftverfahren und bedürfen einem schriftlichen Antrag beim Kassier des BFFD. Diese Informationen werden in den EDV Systemen des BFFD gespeichert. Jedem BFFD-Mitglied wird dabei eine eindeutige Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom BFFD grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Zwecks des BFFD lt. §1 nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person, Firmen und /oder Verbände ein schutzwürdiges Interesse haben, das der Verarbeitung entgegensteht.

Als Mitglied in BFFD ist der Verein und/oder das Einzelmitglied verpflichtet, die entsprechenden Mitglieder an den BFFD zu melden. Übermittelt werden entsprechend der dem BFFD vorliegenden Aufnahmeerklärung, welche in der GO geregelt wird.

§ 31 Pressearbeit und Medienrecht

Der BFFD informiert die Presse über Auftritte, Wettkampfergebnisse, und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des BFFD veröffentlicht. Die einzelnen Mitgliedervereine und Einzelmitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Der BFFD benachrichtigt die Verbände von dem Widerspruch des Mitglieds.

Alle während der Öffentlichkeitsarbeit des BFFD entstandenen Medien unterliegen dem Urheberrecht des BFFD und dürfen ohne Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands weder vervielfältigt noch weiter verwendet werden. Bildmaterialien auf der Web-Präsentation der BFFD unterliegen ebenfalls dem Urheberrecht. Medienaufnahmen bei öffentlichen Veranstaltungen unterliegen nicht dem Persönlichkeitsrecht und dürfen innerhalb der Web-Präsentation des BFFD frei verwendet werden. Einsprüche bei Darstellungen innerhalb von Medien sind dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu melden. Nach Eingang des Einspruches werden entsprechende Medien gekennzeichnet.

§ 32 Weitergabe von Mitgliedsdaten

Der geschäftsführende Vorstand macht besondere Ereignisse des Verbandslebens, insbesondere Auftritte, die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen sowie Feierlichkeiten auf der Internetseite und/oder per BFFD INFO bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Beim Austritt eines Vereins und/oder Einzelmitgliedes werden deren persönliche Angaben aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.

Personenbezogene Daten austretender Mitglieder, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den geschäftsführenden Vorstand aufbewahrt.

V. Abschnitt: Übergangsvorschriften und Inkrafttreten

§ 33 Übergangsvorschriften

Die erste Wahl des geschäftsführenden Vorstandes nach dieser Satzung erfolgt erstmalig im unmittelbaren Anschluss an die Verabschiedung dieser Satzung durch die Gründungsversammlung ohne Rücksicht auf die Eintragung im Vereinsregister.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Diese ist vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden unverzüglich zu beantragen.

Die Satzung wurde beschlossen bei der Gründungsversammlung vom 30. Januar 2016 in Sulzbach an der Murr.

§ 35 Schlussbestimmung

Für alle nicht in dieser Satzung festgehaltenen Punkte sind ergänzend die Bestimmungen des BGB heranzuziehen. Der Vorstand ist durch Vorstandsbeschluss berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen. Mit Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen alle bisherigen Vereinbarungen.

Jan-Gerd Werdehausen

Helga Werdehausen

Sabine Krüger

Frank Krüger

Peter Gromes

Silvia Oesterle

Sylvia Schiemann

Jürgen Oesterle

Maximilian Oesterle

Uwe Holder

Chanette Holder

Diese Satzung verwendet in der Bezeichnung von Funktionen der sprachlichen Übung folgend in aller Regel nur die männliche Form. Selbstverständlich ist darunter auch die weibliche Form zu verstehen.